

**Verordnung des Sozialministeriums zur Untersagung des Verlassens
bestimmter Einrichtungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen vor
Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung Heimbewohner – CoronaVO
Heimbewohner)**

vom 7. April 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

§ 1

Untersagung des Verlassens von Einrichtungen

(1) Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 6 Absatz 2 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung dürfen die Einrichtungen nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlassen. Triftige Gründe sind insbesondere

1. die Inanspruchnahme medizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische oder psychotherapeutische Behandlungen) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe (z.B. Physiotherapeuten), soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,
2. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker,

Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post), soweit der Bedarf nicht durch die Einrichtung gedeckt wird,

3. Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit einer weiteren Person und ohne jede sonstige Gruppenbildung; sofern ausreichend Möglichkeit zur Bewegung an der frischen Luft auf dem Gelände der Einrichtung gegeben ist, darf das Gelände der Einrichtung nicht verlassen werden.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn nach Einschätzung der Leitung der Einrichtung mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 7. April 2020

Lucha

Begründung

I. Allgemein

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich zunehmend in Baden-Württemberg aus. Die Zahl der Infizierten steigt exponentiell. Es wurden bereits verschiedentlich und mit zunehmender Tendenz Einträge des Virus in Einrichtungen auch außerhalb von bekannten Infektionsketten und -clustern festgestellt.

Mit zunehmendem Alter steigt die Gefahr, dass Infektionen zu schweren Verläufen der Covid-19-Erkrankungen führen. Ältere Menschen, die sich mit SARS-CoV-2 infizieren, müssen überdurchschnittlich häufig beatmet werden und haben ein ganz deutlich erhöhtes Risiko, an der Infektion zu versterben.

Die Regelungen der Corona-Verordnung haben das Ziel, soziale Kontakte – und mithin das Infektionsrisiko – zu minimieren. In § 6 Absatz 2 CoronaVO ist daher ein grundsätzliches Besuchsverbot für stationäre Einrichtungen und von einem Träger verantwortete, ambulant betreute Wohngemeinschaften geregelt. Ausnahmen können nur erlaubt werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

Von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, die nach Verlassen der Einrichtung zurückkehren, geht mindestens dasselbe Risiko aus wie von einem Besucher. Im Gegensatz zu einem Besucher, der nur in Ausnahmefällen überhaupt das Haus betreten darf, verbleibt eine Heimbewohnerin bzw. ein -bewohner dauerhaft in der Einrichtung und erhöht ggfs. durch mehrfaches Verlassen und Zurückkehren das Risiko. Letztlich entspricht dies dem Risiko einer Neuaufnahme. Neu aufgenommene Bewohnerinnen und Bewohner sind in einem Einzelzimmer zu isolieren. Ein Betreten dieses Zimmers ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung möglich.

Die Risiken einer Infektion bei vulnerablen Personengruppen steigen. Das Robert-Koch-Institut empfiehlt seit 23.03.2020 die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes bei der Pflege von vulnerablen Personen. Diese Pflege erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter, die wissen, wie sie sich und ihre Patienten vor Infektionen schützen können. Heimbewohnerinnen und -bewohner haben nur in den seltensten Fällen ein vergleichbares Wissen. Kehren sie in das Haus zurück, so geht von Ihnen ein größeres Risiko aus als von Fachkräften. Darüber hinaus würden auch die Mitarbeitenden Risiken ausgesetzt. Fallen diese in der Folge wegen einer Infektion aus, so ist wiederum die Versorgung der Heimbewohnerinnen und -bewohner gefährdet.

Dies gilt insbesondere für dementiell veränderte Menschen, die das Haus verlassen wollen. Sie sind nicht in der Lage, sich bewusst und aktiv vor Infektionen zu

schützen. Warten die Einrichtungen hier eine Entscheidung des jeweils zuständigen Ordnungsamtes ab, so besteht die Gefahr zunächst weiter fort.

II. Im Einzelnen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Angesichts der Risiken einer Infektion für alle Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeitende, wenn Bewohnerinnen und Bewohner die betroffenen Einrichtungen verlassen und wieder zurückkehren, ist eine Beschränkung unerlässlich. Insbesondere bei den Heimbewohnerinnen und -bewohnern ist eine Infektion mit erheblicher Lebensgefahr verbunden.

Das Verbot, die Einrichtung zu verlassen, stellt einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit der Betroffenen dar. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sind Ausnahmen für den Fall vorgesehen, dass triftige Gründe vorliegen. Die angeführten Regelbeispiele sind nicht abschließend.

Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 CoronaVO erfasst auch Einrichtungen, in denen nicht besonders gefährdete Personen leben (z.B. junge körperlich gesunde Menschen mit geistiger Behinderung). Diese sind nach dem Sinn und Zweck der Regelung von dem Verlassensverbot auszunehmen. Wird ein Verlassensverbot ausgesprochen, soll dies soweit möglich, unter Einbindung mit den Vertretungen der Eltern bzw. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie der Bewohnerinnen und Bewohner (Heimbeirat) geschehen.

Zu § 2

Da bereits gegenwärtig eine erhebliche Gefahr für die Bewohnerinnen und Bewohner der betroffenen Einrichtungen besteht, erfolgt die Verkündung im Wege der Notverkündung gem. § 4 VerkG; die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Es handelt sich zwar um eine Maßnahme zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen, zugleich aber um eine besonders einschneidende und darum zeitlich eng zu begrenzende Maßnahme. Die Verordnung wird daher zunächst auf den 19. April 2020 befristet, in Abhängigkeit von der Entwicklung der epidemiologischen Lage wird

der Zeitpunkt des Außerkrafttretens gegebenenfalls durch gesonderte Verordnung zu verschieben sein.